



Zulassungsordnung, Studien- und Prüfungsordnung und Promotionsordnung für den Promotionsstudiengang „International PhD Programme in Molecular Medicine“ der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm mit dem Ziel der Promotion zum PhD vom 19.07.2011

Auf Grund von § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) i.V.m. §§ 38 Abs. 2 Satz 5 und 6 in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 09. November 2010 (GBl. S. 793, 966), hat der Senat der Universität Ulm gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG am 14.07.2011 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Präsident der Universität hat am 19.07.2011 gemäß 38 Abs. 4 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

1. Abschnitt: Zweck des Promotionsstudiengangs

§ 1 Zweck

2. Abschnitt: Zugangs- und Zulassungsbestimmungen

§ 2 Zugangsbestimmungen

§ 3 Zulassung von Studierenden aus dem Masterstudiengang Molecular Medicine der Universität Ulm (Master/PhD-Programme)

§ 4 PhD Kommission, Thesis Advisory Committee

3. Abschnitt: Studienprogramm

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

§ 6 Prüfungsaufbau und Fristen

§ 7 PhD Kommission (Prüfungsausschuss)

4. Abschnitt: Prüfungen

§ 8 Zulassung zu den Zwischenprüfungen und zum dritten Studienjahr

§ 9 Zwischenprüfungen

§ 10 Bewertung der Zwischenprüfungen

§ 11 Wiederholbarkeit von Zwischenprüfungen

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 13 Prüfungsfristüberschreitungen bei PhD Studierenden mit Kind bzw. bei Krankheit oder Behinderung

§ 14 Lehr- und Prüfungssprache

§ 15 Bestehen des Promotionsstudiengangs, Bildung der Gesamtnote

§ 16 Dissertation

§ 17 Abgabe und Bewertung der Dissertation

§ 18 Disputation und Bewertung der Disputation

§ 19 Zeugnis des Promotionsstudiengangs

§ 20 Zusatzfächer

5. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung

- § 21 Gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung durchgeführtes Promotionsverfahren
- § 22 Vorlage der Arbeit an der Universität Ulm
- § 23 Vorlage der Arbeit an der ausländischen Universität/Einrichtung
- § 24 Ausstellung der Promotionsurkunde
- § 25 Pflichtexemplare

6. Abschnitt: Promotion zum PhD

- § 26 Verleihung des akademischen Grads des „Doctor of Philosophy“ (PhD)
- § 27 Rücknahme der Zulassung, Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 28 Entzug des PhD Grads
- § 29 Vergabe des Doktorgrads ehrenhalber
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Inkrafttreten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Abschnitt: Zweck des Promotionsstudiengangs

§ 1 Zweck

- (1) Mit der Einrichtung des Promotionsstudiengangs "International PhD Programme in Molecular Medicine" (im Folgenden als Promotionsstudiengang bezeichnet) soll die Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses für Wissenschaft und Forschung gestärkt werden. Der Promotionsstudiengang vermittelt eine projektorientierte Ausbildung in der Forschung, mit dem Ziel der Befähigung, ein molekularmedizinisches Thema wissenschaftlich, vertieft und eigenständig im Sinne der Grundsätze der Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis über einen definierten Zeitraum experimentell zu bearbeiten und die erworbenen Kenntnisse vor einem wissenschaftlichen Gremium zu vertreten. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiengangs erfolgt die Verleihung des akademischen Grads des „Doctor of Philosophy“ (PhD) durch die Medizinische Fakultät der Universität Ulm.
- (2) Die Verleihung des entsprechenden Doktorgrads ehrenhalber (PhD h.c.) erfolgt gemäß § 29 auf Beschluss des Fakultätsvorstands mit Zustimmung des Senats.
- (3) Die Zulassungsordnung, Studien- und Prüfungsordnung und Promotionsordnung für den Promotionsstudiengang „International PhD Programme in Molecular Medicine“ der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm ist zugleich Rahmenordnung für die Einrichtung weiterer Promotionsstudiengänge in der Medizinischen Fakultät. Diese Zulassungsordnung, Studien- und Prüfungsordnung und Promotionsordnung gilt auch für diese Studiengänge, sofern nichts anderes geregelt wird.
- (4) Die Kommunikation im Promotionsstudiengang erfolgt elektronisch, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt wird.

2. Abschnitt: Zugangs- und Zulassungsbestimmungen

§ 2 Zugangsbestimmungen

- (1) Zum Promotionsstudiengang kann nur zugelassen werden, wer

1. den Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Abschlusses eines Masterstudiums oder eines mindestens 4-jährigen universitären Studiums im Studiengang Molekulare Medizin oder in Studiengängen mit vergleichbaren Inhalten, wie zum Beispiel Humanmedizin, Veterinärmedizin, Biologie, Chemie, Biochemie, Molekulare Biotechnologie, Pharmazie, oder in einem anderen naturwissenschaftlichen Fach bzw. in einem Studiengang mit naturwissenschaftlichen Inhalten, insbesondere auch Bioinformatik, an einer in- oder ausländischen Hochschule

und

2. ausreichende englische Sprachkenntnisse in einem fakultätsöffentlichen Vortrag und den nachfolgenden Interviews nachweist,
3. eine Stellungnahme eines potentiellen Betreuers, der habilitiert sein oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation aufweisen muss, mit Nennung und Kurzbeschreibung des Promotionsprojekts aus dem Bereich der experimentellen, biomedizinischen Wissenschaften, der Zusage der wissenschaftlichen Betreuung und Angaben zur Finanzierung des Projekts,
4. einen 20-minütigen, fakultätsöffentlichen, überdurchschnittlich bewerteten Vortrag in englischer Sprache über die Abschlussarbeit mit anschließender ca. 10-minütiger Diskussion

oder, sofern das Hochschulstudium eine Abschlussarbeit nicht vorsieht (Staatsexamen),

5. einen 20-minütigen, fakultätsöffentlichen, überdurchschnittlich bewerteten Fachvortrag in englischer Sprache über ein aktuelles molekularmedizinisches Thema mit anschließender ca. 10-minütiger Diskussion erbringt.

(2)Die Themenstellung gemäß Abs. 1 Nr. 5 erfolgt vier Wochen vor dem Vortragstermin schriftlich durch die PhD Kommission.

(3)Zum Nachweis der Überdurchschnittlichkeit der Abschlüsse müssen überdurchschnittliche Prüfungsleistungen vorliegen, und der Werdegang des Studienbewerbers muss eine besondere Befähigung und Motivation zur wissenschaftlichen Arbeit erkennen lassen. Überdurchschnittliche Prüfungsleistungen liegen in der Regel vor bei

- a) einer Hochschulabschlussnote von mindestens 2,0 und
- b) Nachweisen über eine studiengangspezifische Berufsausbildung oder eine studiengangspezifische berufspraktische Tätigkeit von in der Regel mindestens 12 Monaten oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den Promotionsstudiengang besonderen Aufschluss geben können, sowie
- c) Nachweisen über fachspezifische Publikationen.

(4)Bei der Bewertung des Vortrags werden insbesondere berücksichtigt:

- a) Strukturierung des Vortrags,
- b) Problemlösungskompetenz und
- c) Kenntnisse der englischen Sprache.

Zeitpunkt und Ort des Vortrags werden dem Studienbewerber rechtzeitig durch die PhD Kommission schriftlich per Email mitgeteilt.

(5)Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung und die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet die PhD Kommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(6)Bewerber sind zur elektronischen Stellung Ihres Zulassungsantrages verpflichtet (Online-Bewerbungsverfahren). Die Universität kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten auf die

elektronische Antragstellung verzichten. Es sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

- a) eine Bewerbung für das PhD Studium auf dem von der Universität Ulm vorgesehenen Formular, aus der die Eignung und Motivation für den Promotionsstudiengang hervorgehen,
- b) ein Zeugnis über die Hochschulabschlussnote einschließlich des Transcript of Records,
- c) ein Nachweis darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Universität im Promotionsstudiengang Molekulare Medizin oder in einem Studiengang mit vergleichbaren Inhalten gemäß Abs. 1 Nr. 1 den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet,
- d) ggf. Nachweise über Berufsausbildung, praktische Tätigkeit gemäß Abs. 3 Nr. b,
- e) ggf. Nachweise über fachspezifische Publikationen gemäß Abs. 3 Nr. c und
- f) ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs.

Die genannten Unterlagen sind im Original oder als beglaubigte Kopie bei der Einschreibung vorzulegen. Sind die Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(7) Auf Vorschlag der PhD Kommission entscheidet der Präsident über die Zulassung in den Promotionsstudiengang. Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Studienbewerber durch das für Studienangelegenheiten zuständige Dezernat schriftlich mitgeteilt.

(8) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudiengang ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in Abs. 1, 3, 5 und 6 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) wenn der Studienbewerber den Prüfungsanspruch im Promotionsstudiengang Molekulare Medizin oder in Studiengängen mit vergleichbaren Inhalten gemäß Abs. 1 Nr. 1 verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet und
- c) wenn der fakultätsöffentliche Vortrag und die Interviews sowie die Sprachkenntnisse durch die PhD Kommission nicht mit mindestens gut (2,0), auf einer Skala von 1-5 mit 1 der besten Note, bewertet wurde.

(9) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Ulm unberührt.

§ 3 Zulassung von Studierenden aus dem Masterstudiengang Molecular Medicine der Universität Ulm (Master/PhD-Programme)

- (1) Besonders qualifizierten Masterstudierenden des Masterstudiengangs Molecular Medicine der Universität Ulm wird nach erfolgreich abgeschlossener Abschnittsprüfung (2,0 oder besser) die Möglichkeit eingeräumt, am Bewerbungsverfahren zur Zulassung zum Promotionsstudiengang teilzunehmen (Fast-Track-Promotion). Ein entsprechender Antrag ist an die PhD Kommission zu richten.
- (2) Bei Zulassung zum Promotionsstudiengang gemäß Abs. 1 wird im ersten Fachsemester die Masterarbeit gemäß den Regeln der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den englischsprachigen Masterstudiengang Molecular Medicine der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung absolviert. Nach positiver Bewertung der Masterarbeit erhält der Studierende den Abschluss MSc (Master of Science).
- (3) Die Disputation zur Masterarbeit ist gleichzeitig Aufnahmeprüfung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 und die 1.

Zwischenprüfung gemäß § 9. Mindestens 1 Vertreter der PhD Kommission (§ 4) muss bei der Disputation anwesend sein.

§ 4 PhD Kommission, Thesis Advisory Committee

- (1) Die PhD Kommission ist bis auf § 2 Abs. 7 für alle den Promotionsstudiengang betreffenden Regelungen der Zulassungs-, Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnung zuständig. Die PhD Kommission ist PhD Kommission im Sinne von § 7.
- (2) Die PhD Kommission entscheidet über die Zugehörigkeit eines Themas zum Bereich der Molekularen Medizin.
- (3) Die PhD Kommission, in der alle am Studiengang beteiligten Fakultäten vertreten sein sollen, hat in der Regel nicht mehr als acht stimmberechtigte Mitglieder. Die Mitglieder werden vom Fakultätsvorstand bestellt und wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
- (4) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder der PhD Kommission müssen hauptberuflich an der Universität Ulm tätige sein. Des Weiteren gehören der PhD Kommission ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Studierender des Promotionsstudiengangs an; der Studierende hat eine beratende Stimme.
- (5) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt vier Jahre, die des Studierenden ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (6) Die PhD Kommission ernennt für jeden PhD Studierenden des Promotionsstudiengangs eine dreiköpfige Betreuergruppe, das Thesis Advisory Committee (TAC) . Das TAC setzt sich aus einem Principal Investigator der Graduiertenschule, dem Betreuer und einem fachnahen Gutachter zusammen. Der fachnahe Gutachter soll eine hochschulexterne Person sein. Die Mitglieder des Thesis Advisory Committee müssen habilitiert sein bzw. eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation vorweisen. Zusätzlich zu den drei Mitgliedern des TACs kann ein viertes Mitglied aus der Junior Faculty der Graduiertenschule berufen werden. Das Thesis Advisory Committee wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Wenn ein Mitglied des TACs seine Aufgaben nicht weiter wahrnehmen kann, kann die PhD-Kommission nach Anhörung des Doktoranden ein Ersatz-TAC-Mitglied bestellen, das habilitiert sein oder eine äquivalente Qualifikation aufweisen muss. Scheidet ein TAC Mitglied aus der Universität Ulm aus, kann er bis zum Ende der Doktorarbeit Mitglied im entsprechenden TAC bleiben.

Das Thesis Advisory Committee hat folgende Aufgaben:

- a) Betreuung und individuelle fachliche Beratung des PhD Studierenden während der gesamten Dauer des Promotionsstudiengangs,
- b) Abnahme der Zwischenprüfung 1 (Qualifying Assessment) und der Zwischenprüfung 2 (Progress Report),
- c) Bewertung der Dissertation in Form von Gutachten
- d) Mitbewertung der Disputation.

3. Abschnitt: Studienprogramm

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiengangs beträgt drei Studienjahre. Das Lehrangebot des Promotionsstudiengangs erstreckt sich über drei Studienjahre.
- (2) Der Promotionsstudiengang ist nach Maßgabe eines Studienplans aufgebaut und umfasst die darin aufgeführten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs. Den Lehrveranstaltungen sind Leistungspunkte zugeordnet, die vom für Studienangelegenheiten zuständigen Dezernat erfasst

werden. Daneben ist eine Dissertation anzufertigen und ein hochschulöffentlicher Vortrag über die Dissertation (Disputation) zu halten.

- (3) Der Gesamtumfang der für die erfolgreiche Absolvierung des Promotionsstudiengangs erforderlichen Leistungspunkte beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ohne die Dissertation (PhD project work) mindestens 20 Leistungspunkte.
- (4) Ein Leistungspunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Stunden gemäß dem ECTS (European Credit Transfer System) Punktesystem.

§ 6 Prüfungsaufbau und Fristen

- (1) Der Promotionsstudiengang besteht aus mündlichen Fachprüfungen (Zwischenprüfungen 1 und 2), einer vom PhD Studierenden verfassten Dissertation und einer Disputation. Das erste Studienjahr wird mit der Zwischenprüfung 1 (Qualifying Assessment) und das zweite Studienjahr mit der Zwischenprüfung 2 (Progress Report) abgeschlossen.
- (2) Die Ergebnisse der Zwischenprüfungen werden vom für Studienangelegenheiten zuständigen Dezernat erfasst.
- (3) Zu den Zwischenprüfungen hat sich der PhD Studierende schriftlich beim für Studienangelegenheiten zuständigen Dezernat anzumelden; das gleiche gilt für Wiederholungsprüfungen.
- (4) Die Anmeldefristen, die Prüfungstermine sowie die Namen der Mitglieder des Thesis Advisory Committee werden rechtzeitig vom Vorsitzenden der PhD Kommission in der von der PhD Kommission festgelegten Form bekannt gegeben. Die Anmeldefrist beginnt jeweils vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin und endet eine Woche vorher. Prüfungsort und die zugelassenen Hilfsmittel werden mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.
- (5) Zum erfolgreichen Abschluss des ersten Studienjahrs müssen mindestens 7 Leistungspunkte, zum erfolgreichen Abschluss des zweiten Studienjahrs mindestens 15 Leistungspunkte (7 aus dem ersten Studienjahr und 8 aus dem zweiten Studienjahr) und bis zum Ende des dritten Studienjahrs weitere 5 Leistungspunkte gemäß dem Studienplan erworben werden. Nach Abschluss des dritten Studienjahrs muss der PhD Studierende für den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiengangs die Dissertation abgeschlossen, die Disputation gehalten haben und 20 LP aus den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gemäß § 8 Abs. 1 c), Abs. 2 b) und Abs. 4 b) erbracht haben. Auf §16 Abs. 4 wird verwiesen. Wer nicht innerhalb von einem Jahr die nach Satz 1 für das jeweilige Studienjahr zu erbringenden Leistungspunkte erreicht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, der PhD Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. § 13 bleibt davon unberührt. Die Entscheidung hierüber trifft die PhD Kommission.

§ 7 PhD Kommission (Prüfungsausschuss)

- (1) Die PhD Kommission
 1. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden,
 2. sorgt im Benehmen mit dem für Studienangelegenheiten zuständigen Dezernat für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
 3. berichtet der Medizinischen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Promotionsarbeit,
 4. gibt Anregungen zur Reform dieser Studien- und Prüfungsordnung,
 5. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Studien- und Prüfungsordnung,
 6. entscheidet in allen weiteren, ihr durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

Die PhD Kommission kann bestimmte Aufgaben an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter widerruflich delegieren. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann die Erledigung einzelner Aufgaben an das für Studienangelegenheiten zuständige Dezernat übertragen.

- (2) Die Mitglieder der PhD Kommission haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (3) Die Mitglieder der PhD Kommission unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Die PhD Kommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer angemessenen Frist vorher geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der PhD Kommission ein. Bei Eilbedürftigkeit kann er eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. Unaufschiebbare Entscheidungen kann er anstelle der PhD Kommission treffen. Hiervon hat er der PhD Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben; diese kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (6) Über jede Sitzung der PhD Kommission ist eine Niederschrift anzufertigen und dem für Studienangelegenheiten zuständigen Dezernat bekannt zu geben. Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Themen sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (7) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind dem PhD Studierenden durch das für Studienangelegenheiten zuständige Dezernat schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widerspruchsentscheidungen werden vom für die Lehre zuständigen Mitglied des Vorstands im Benehmen mit der PhD Kommission erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung der PhD Kommission notwendig.

4. Abschnitt: Prüfungen

§ 8 Zulassung zu den Zwischenprüfungen und zum dritten Studienjahr

- (1) Zu der 1. Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - a) an der Universität Ulm für den Promotionsstudiengang eingeschrieben ist,
 - b) den Prüfungsanspruch im Promotionsstudiengang oder in Promotionsstudiengängen mit vergleichbaren Inhalten nicht verloren hat oder sich nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet und
 - c) den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr mit den dafür vorgesehenen Leistungspunkten gemäß Studienplan erbracht hat:

Pflichtveranstaltungen:

- Lecture Series 1 LP
- Journal Club 2 LP
- Progress Report 1 LP
- Vorlesung
„Improve your textbook knowledge“
und Seminar "Good Scientific Practice" 2 LP

Wahlpflichtveranstaltungen:

- 2 Wahlveranstaltungen (je 0,5 LP) 1 LP

- (2) Zu der 2. Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - a) die Voraussetzungen von Abs. 1 a) und b) erfüllt,

- b) den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen im zweiten Studienjahr mit den dafür vorgesehenen Leistungspunkten gemäß Studienplan erbracht hat:

Pflichtveranstaltungen:

- Lecture Series 1 LP
- Journal Club 2 LP
- Progress Report 1 LP

Wahlpflichtveranstaltungen:

- Pflichtpraktika 3 LP

Die Pflichtpraktika müssen bis zum Ende des 2. Studienjahres im Umfang von 10 Tagen in mindestens drei unterschiedlichen Themengebieten durchgeführt werden; sie dürfen nicht in dem Institut oder der Klinik, in der die Promotionsarbeit durchgeführt wird, absolviert werden.

- 2 Wahlveranstaltungen (je 0,5 LP) 1 LP

- c) und die 1. Zwischenprüfung bestanden hat.

- (3) Die Zwischenprüfung 1 kann unter Auflagen bestanden werden; die Beseitigung der Auflagen kann zur Bedingung für die Zulassung zur Zwischenprüfung 2 gemacht werden.

- (4) Zum dritten Studienjahr kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Voraussetzungen von Abs. 1 a) und b) erfüllt und

- b) die 2. Zwischenprüfung bestanden hat.

Im dritten Studienjahr ist der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen mit den dafür vorgesehenen Leistungspunkten gemäß Studienplan zu erbringen:

Pflichtveranstaltungen:

- Lecture Series 1 LP
- Journal Club 2 LP
- Progress Report 1 LP

Wahlpflichtveranstaltungen:

- 2 Wahlveranstaltungen (je 0,5 LP) 1 LP

- (5) Zur Disputation kann der PhD Studierende nur nach Annahme der Dissertation und dem Nachweis einer Veröffentlichung bzw. des Akzeptanzschreibens der Veröffentlichung gemäß § 16 Abs. 1 zugelassen werden. Der PhD Studierende hat dem für Studienangelegenheiten zuständigen Dezernat diesen Nachweis zu erbringen.

- (6) Einzelheiten zu Art, Umfang und Inhalt des zu erbringenden Nachweises der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bestimmt der für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortliche.

- (7) Das für Studienangelegenheiten zuständige Dezernat entscheidet über die Zulassung zu den Zwischenprüfungen, die Zulassung zum dritten Studienjahr und die Zulassung zur Disputation. Kann der PhD Studierende zu einer Prüfungsleistung nicht zugelassen werden, wird ihm dies schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist vom für Studienangelegenheiten zuständigen Dezernat zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (8) Die Zulassung ist zu versagen wenn die für die Zulassung in Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 9 Zwischenprüfungen

- (1) Die Zwischenprüfungen werden spätestens vier Wochen nach der Zulassung in mündlicher Form durchgeführt. In den mündlichen Zwischenprüfungen, deren Dauer 60 Minuten nicht überschreiten soll, soll der PhD Studierende über den Fortgang seiner Arbeit berichten und nachweisen, dass er seine

Ergebnisse in den Zusammenhang seines Fachgebietes stellen sowie theoretische und praktische Probleme bezüglich seiner Dissertation identifizieren und lösen kann. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der PhD Studierende über Grundwissen im Prüfungsgebiet sowie über Vertiefungswissen in den eingegrenzten Themen des Prüfungsgebiets verfügt. Die Prüfungsthemen entstammen in der Regel der Pflichtvorlesung und der Dissertation.

- (2) Die Zwischenprüfungen werden vor dem Thesis Advisory Committee als Einzelprüfung abgelegt. Mindestens zwei Mitglieder des Thesis Advisory Committees müssen anwesend sein. In Ausnahmefällen kann ein Mitglied des Thesis Advisory Committees durch einen Principal Investigator der Graduiertenschule ersetzt werden. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der abgegebenen Einzelnoten.
- (3) Die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten und von den Mitgliedern des Thesis Advisory Committee zu unterzeichnen. Die Bewertung ist dem PhD Studierenden jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben. Das Protokoll ist an das für Studienangelegenheiten zuständige Dezernat weiterzugeben.
- (4) Macht ein PhD Studierender durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die PhD Kommission zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Gleiches gilt für Leistungsnachweise.
- (5) PhD Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen sollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des PhD Studierenden ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (6) Der Prüfungsanspruch für die Zwischenprüfungen geht verloren, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn der PhD Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 10 Bewertung der Zwischenprüfungen

- (1) Die Noten für die Zwischenprüfungen werden von den anwesenden Mitgliedern des jeweiligen Thesis Advisory Committees und der PhD Kommission festgesetzt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der abgegebenen Bewertungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut, eine hervorragende Leistung;

2 = gut, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Note wird nicht gerundet. Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt.

- (2) Eine Zwischenprüfung ist bestanden, wenn als Note mindestens „ausreichend“ (4,0) oder besser erteilt wurde.

§ 11 Wiederholbarkeit von Zwischenprüfungen

- (1) Die Zwischenprüfungen können nach erfolgloser Teilnahme nur einmal und zwar spätestens zwei Monate nach erfolgloser Teilnahme an der jeweiligen Zwischenprüfung wiederholt werden. Legt ein

PhD Studierender eine Zwischenprüfung zum in Satz 1 festgesetzten Termin nicht ab, verliert er den Anspruch auf Wiederholung der Zwischenprüfung, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag die PhD Kommission.

- (2) Bestandene Zwischenprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (3) Nach endgültig nicht bestandener Zwischenprüfung wird der PhD Studierende durch das für Studienangelegenheiten zuständige Dezernat exmatrikuliert. Es ergeht ein Bescheid über die endgültig nicht bestandene Zwischenprüfung durch das für Studienangelegenheiten zuständige Dezernat in schriftlicher Form. Der Bescheid ist vom für Studienangelegenheiten zuständigen Dezernat mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn der PhD Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Die Entscheidung hierüber liegt bei der PhD Kommission.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der PhD Kommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des PhD Studierenden ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich; es kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Die für den Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber dem jeweiligen Prüfer zu erklären und glaubhaft zu machen. Soweit die Erhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des PhD Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so setzt die PhD Kommission einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Werden die Gründe nicht anerkannt, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Versucht der PhD Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Prüfungsverstoß wird im Prüfungsprotokoll vermerkt.
- (4) Ein PhD Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wird der PhD Studierende von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung von der PhD Kommission überprüft wird.
- (5) Über die Anerkennung der Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt entscheidet die PhD Kommission. Die Entscheidungen sind dem PhD Studierenden schriftlich und unverzüglich vom für Studienangelegenheiten zuständigen Dezernat mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Prüfungsfristüberschreitungen bei PhD Studierenden mit Kind bzw. bei Krankheit oder Behinderung

- (1) PhD Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend alleine versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß §§ 6 Abs. 5, 9 Abs. 6, 11 Abs. 1 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der PhD

Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Wer ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der PhD Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die PhD Kommission kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der PhD Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Abs. 1 gilt entsprechend für PhD Studierende, die die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit in Anspruch nehmen.

§ 14 Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt.
- (2) Die Prüfungen werden in englischer Sprache abgehalten.

§ 15 Bestehen des Promotionsstudiengangs, Bildung der Gesamtnote

- (1) Der Promotionsstudiengang ist bestanden, wenn die Zwischenprüfungen bestanden, die Dissertation angenommen und die Disputation bestanden wurde.
- (2) Die Gesamtnote des Promotionsstudiengangs ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene arithmetische Mittel aus den Zwischenprüfungen, der Dissertation und der Disputation. Dabei erhalten die Zwischenprüfungen jeweils den Gewichtungsfaktor 1, die Dissertation den Gewichtungsfaktor 6 und die Disputation den Gewichtungsfaktor 2.
- (3) Ausnahmsweise kann auf einstimmigen Vorschlag des Thesis Advisory Committees die Gesamtnote "mit Auszeichnung" (summa cum laude) festgestellt werden, sofern die Disputation und Dissertation im ungerundeten Mittel mit 1,0 bewertet werden und das arithmetische Mittel der Zwischenprüfungen mindestens 1,5 ist. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss der PhD Kommission notwendig.

§ 16 Dissertation

- (1) Die Dissertation ist eine Prüfungsarbeit. Mit ihr soll der PhD Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, ein definiertes Problem der Molekularen Medizin innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig mit geeigneten Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Die Dissertation muss in englischer Sprache verfasst werden. Ein wissenschaftlicher Fortschritt muss erkennbar sein, und wesentliche Ergebnisse der Arbeit müssen in Form eines oder mehrerer Originalartikel in angesehenen englischsprachigen wissenschaftlichen Publikationsorganen veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Bei mindestens einem Artikel muss der PhD Studierende Erstautor sein. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des PhD Studierenden auf die Erstautorenschaft verzichtet werden. Hierüber entscheidet die PhD Kommission aufgrund von Stellungnahmen des entsprechenden TACs und des Studierenden.
- (2) Das Einreichen einer kumulativen Dissertationsschrift ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass mindestens drei zusammenhängende Originalarbeiten (kumulative Dissertation) mit wesentlichem individuellen Beitrag des PhD Studierenden in angesehenen Peer-Review Journalen publiziert oder zur Publikation angenommen sind. Darüber hinaus muss der PhD Studierende zwei der Aufsätze als Hauptautor verfasst haben. Der PhD Studierende muss zusammen mit den vorgelegten Publikationen eine ausführliche Einführung vorlegen, in der die Arbeiten übergreifend in einen wissenschaftlichen Zusammenhang gestellt werden. Zusätzlich ist eine Zusammenfassung der Arbeiten abzugeben, in der

der wissenschaftliche Beitrag zum Fachgebiet hervorgehoben wird. Eine kumulative Dissertation ist nur im Einvernehmen mit dem Betreuer möglich. Sie muss die Befähigung des Doktoranden zur selbständigen wissenschaftlichen Forschung und angemessenen Darstellung der Arbeitsergebnisse erkennen lassen. Sofern Teile der Dissertation in Ko-Autorenschaft mit anderen Wissenschaftlern publiziert werden, muss die individuelle Leistung des Doktoranden in allen Aufsätzen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Der Doktorand muss eine von ihm verfasste Erklärung über seinen Beitrag bei der Dissertation beifügen, die vom Betreuer der Arbeit schriftlich zu bestätigen ist. Die PhD Kommission erlässt Richtlinien zur Erstellung einer kumulativen Dissertationsschrift.

- (3) Die Dissertation muss mit der Zulassung in den Promotionsstudiengang begonnen werden. Der Zeitpunkt des Beginns der Dissertation ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Dissertation bis zu deren Abgabe (Bearbeitungszeit) beträgt drei Jahre. Eine Verlängerung um zwölf Monate ist auf Antrag möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die PhD Kommission in Absprache mit dem Thesis Advisory Committee.
- (5) Die Dissertation gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet und der Prüfungsanspruch für die Dissertation geht verloren, wenn die Dissertation nicht innerhalb von einem Jahr nach der in Abs. 3 für die Erbringung der Dissertation festgelegten Frist erfolgreich abgelegt wurde, es sei denn, der PhD Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Im Fall von Satz 1 1. HS erfolgt die Exmatrikulation des PhD Studierenden. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag die PhD Kommission.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Dissertation sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung nach Abs. 3 eingehalten werden kann.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist in sieben gedruckten Exemplaren sowie einer elektronischen Version fristgemäß beim Vorsitzenden der PhD Kommission abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Dissertation hat der PhD Studierende eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen als Hilfsmittel benutzt und die Grundsätze und Empfehlungen der Satzung der Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beachtet hat. Weiterhin hat der PhD Studierende schriftlich zu erklären, dass für die Promotionsarbeit ggf. entsprechende Ethik-Voten vorliegen und die Vorschriften zur Gentechnik und zum Versuchstierschutz eingehalten sind.
- (3) Kann die Frist zur Abgabe der Dissertation wegen Krankheit nicht eingehalten werden, ist dies der PhD Kommission unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (4) Die Bewertung der Dissertation erfolgt durch die PhD Kommission in Absprache mit dem Thesis Advisory Committee. Das Thesis Advisory Committee legt der PhD Kommission dazu drei unabhängige Gutachten vor, die vom Vorsitzenden der PhD Kommission gegengezeichnet werden. Die PhD Kommission fordert zusätzlich ein weiteres externes Gutachten ein, das nicht von dem externen Mitglied des Thesis Advisory Committee erstattet werden darf. Die Gutachten sind innerhalb von sechs Wochen schriftlich unabhängig voneinander zu erstellen. Die Gutachter empfehlen unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 1 die Bewertung der Dissertation mit der Note:

sehr gut (magna cum laude) = 1

gut (cum laude) = 2

ausreichend (rite) = 3

ungenügend, (non sufficit) = 4.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. Im Falle einer Vorbenotung „summa cum laude“ muss ein weiteres externes Gutachten eingeholt werden. Als Endnote für die schriftliche Prüfungsleistung wird das arithmetische

Mittel der Einzelwertungen festgestellt, wobei nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Die PhD Kommission entscheidet in Absprache mit dem Thesis Advisory Committee über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Werden in einem Gutachten Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne dass sie insgesamt abgelehnt wird, so kann die Beseitigung der Mängel zur Bedingung für die Annahme der Dissertation gemacht werden. Die PhD Kommission fordert den PhD Studierenden auf, die Mängel innerhalb von drei Monaten zu beseitigen. Bei einem vom PhD Studierenden zu vertretenden Fristversäumnis gilt die Dissertation als abgelehnt. Die PhD Kommission entscheidet in Absprache mit dem Thesis Advisory Committee über Annahme oder Ablehnung der überarbeiteten, neu vorgelegten Dissertation. Lehnt die PhD Kommission in Absprache mit dem Thesis Advisory Committee die Dissertation ab, so gilt sie als abgelehnt.
- (6) Empfiehlt einer der Gutachter die Ablehnung der Dissertation, so bestellt die PhD Kommission einen zusätzlichen Gutachter. Abs. 4 gilt entsprechend. Fällt die Beurteilung dieses Gutachtens auch ablehnend aus, so gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (7) Empfehlen beide Gutachter die Ablehnung der Dissertation, so ist die Dissertation endgültig abgelehnt. Beurteilen alle Gutachter die Dissertation oder im Fall von Abs. 6 der weitere Gutachter mit mindestens „rite“, so gilt die Dissertation als angenommen.
- (8) In den Fällen der Ablehnung der Dissertation nach Abs. 5, 6 und 7 ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten. Es ergeht ein Bescheid über die endgültig nicht bestandene Dissertation durch das für Studienangelegenheiten zuständige Dezernat in schriftlicher Form. Der Bescheid ist vom für Studienangelegenheiten zuständigen Dezernat mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In diesem Fall erfolgt die Exmatrikulation des PhD Studierenden.

§ 18 Disputation und Bewertung der Disputation

- (1) Die Disputation ist eine Prüfungsleistung. Sie besteht aus einem hochschulöffentlichen englischsprachigen Vortrag des PhD Studierenden über die Dissertation von 30 Minuten Dauer und einer anschließenden öffentlichen Diskussion, die sich über Themen und Methoden im Zusammenhang mit der Dissertation des Kandidaten und über grundlegende Probleme seines Fachgebietes erstreckt und 60 Minuten nicht überschreitet. Die Disputation ist in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Ankündigung der Auslagefrist abzulegen.
- (2) Zur Disputation erweitert die PhD Kommission das Thesis Advisory Committee um den hochschulexternen Gutachter. Bei der Abstimmung des Ergebnisses sind die PhD Kommission, das Thesis Advisory Committee, der externe Gutachter und weitere Prüfer, die von den PhD Kommission bestellt werden, stimmberechtigt. Die Anzahl der Prüfer muss mindestens fünf betragen, zwei davon müssen aus der PhD Kommission stammen. Jedes Kommissionsmitglied gibt einzeln seine Stimme ab.
- (3) Die PhD Kommission nach Abs. 2 bewertet wie folgt:

sehr gut (magna cum laude) = 1

gut (cum laude) = 2

ausreichend (rite) = 3

ungenügend, non sufficit = 4.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. Als Endnote für die mündliche Prüfungsleistung wird das arithmetische Mittel der Einzelwertungen festgestellt, wobei nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Wird die Disputation mit ungenügend bewertet (nicht bestanden), kann sie nur einmal und zwar spätestens zwei Monate nach erstmaligem Ablegen wiederholt werden. Bei erneuter ungenügender Leistung ist die Disputation endgültig nicht bestanden; in diesem Fall erfolgt die Exmatrikulation des PhD Studierenden.
- (5) Nach der Disputation stellt die PhD Kommission gemäß § 15 das Gesamturteil der Prüfungsleistungen fest.

§ 19 Zeugnis des Promotionsstudiengangs

- (1) Über den bestandenen Promotionsstudiengang ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, vom für Studienangelegenheiten zuständigen Dezernat ein Zeugnis auszustellen, das die Leistungen und die erzielten Leistungspunkte enthält. Das Zeugnis ist vom Dekan der Medizinischen Fakultät und vom Vorsitzenden der PhD Kommission zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung abgelegt wurde.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der PhD Studierende ein „Diploma Supplement“ mit dem Datum des Zeugnisses. Das „Diploma Supplement“ wird vom Vorsitzenden der PhD Kommission unterzeichnet.
- (3) Zeugnis und „Diploma Supplement“ werden in englischer Sprache ausgestellt. Auf Antrag kann das Zeugnis auch in deutscher Sprache ausgestellt werden.

§ 20 Zusatzfächer

- (1) Der PhD Studierende kann sich zusätzlich zu den in § 8 geforderten Zwischenprüfungen in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des PhD Studierenden in das Zeugnis aufgenommen.

5. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung

§ 21 Gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung durchgeführtes Promotionsverfahren

- (1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
 - a) mit der ausländischen Universität/Einrichtung eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende gemeinsame Betreuung von Promotionen abgeschlossen wurde, der die PhD Kommission zugestimmt hat und
 - b) die Zulassung zur Promotion sowohl nach Maßgabe dieser Ordnung als auch an der ausländischen Universität/ Einrichtung erfolgt ist und
 - c) ein vergleichbarer Promotionsstudiengang angeboten wird.
1. Die Dissertation kann an der Graduiertenschule der Universität Ulm, für die diese Ordnung gilt, als auch an der ausländischen Universität/Einrichtung vorgelegt werden. Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität/Einrichtung vorgelegt und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut vorgelegt werden. Die Vereinbarung stellt sicher, dass Entsprechendes für eine an der Universität Ulm bereits angenommene oder abgelehnte Dissertation gilt.
2. Wird die Dissertation an der Universität Ulm vorgelegt, ist § 22 anzuwenden; wird sie an einer ausländischen Universität/Einrichtung vorgelegt, ist § 23 anzuwenden.
3. Die Festsetzung der Noten erfolgt nach den Bestimmungen der Universität, an der die

Dissertation vorgelegt wird. Die jeweils andere Universität/Einrichtung stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest.

4. Nimmt die Universität/Einrichtung an der die Arbeit vorgelegt wird, sie nicht an, oder wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; es kann nicht erneut beantragt werden.

§ 22 Vorlage der Arbeit an der Universität Ulm

- (1) Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer der Universität Ulm und einen Hochschullehrer der ausländischen Universität/Einrichtung im Rahmen des Thesis Advisory Committees. Ein dritter Betreuer wird gemäß den Regelungen von § 4, Abs. 6 bestellt. Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 21 Absatz 1.
 1. Die drei Betreuer sind in der Regel zugleich Gutachter im Sinne von § 4.
 2. Wurde die Dissertation an der Graduiertenschule der Universität Ulm angenommen, so wird sie der ausländischen Universität/Einrichtung zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.
 3. Erteilt die ausländische Universität/Einrichtung diese Zustimmung, so findet die Disputation gemäß §18 an der Universität Ulm statt. Abweichend von § 18 können der Prüfungskommission in diesem Fall nach Maßgabe der Vereinbarung neben dem ausländischen Betreuer auch weitere prüfungsberechtigte Mitglieder der ausländischen Universität/Einrichtung angehören, höchstens jedoch bis zur Erreichung der Parität.
 4. Ist die Dissertation zwar an der Graduiertenschule angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität/Einrichtung jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. Es kann nicht erneut beantragt werden. Das Promotionsverfahren wird nach dieser Promotionsordnung fortgesetzt.

§ 23 Vorlage der Arbeit an der ausländischen Universität/Einrichtung

- (1) Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer der ausländischen Universität/Einrichtung und einen der Universität Ulm im Rahmen des Thesis Advisory Committees. Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 21 Absatz 1.
 1. Die beiden Betreuer sind in der Regel zugleich Gutachter für die Arbeit.
 2. Wurde die Dissertation an der ausländischen Universität/Einrichtung angenommen, so wird sie der Graduiertenschule, für die diese Ordnung gilt, zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. Erteilt diese die Zustimmung, so findet die Disputation gemäß § 18 an der ausländischen Universität/Einrichtung nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt. In der Vereinbarung nach § 21 Absatz 1 ist vorzusehen, dass in diesem Fall mindestens der Ulmer Betreuer der Arbeit dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüfer angehören muss. Der Vorsitzende benennt die nach Maßgabe der Vereinbarung erforderliche Zahl von Prüfern und sorgt für die Sicherstellung der sonstigen Anforderungen der Vereinbarung.
 3. Wird die Dissertation zwar an der ausländischen Universität/Einrichtung angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der Fakultät, für die diese Ordnung gilt, jedoch verweigert, ist das gemeinsame Verfahren beendet; es kann nicht erneut beantragt werden. Die Universität Ulm erhebt keine Einwände, wenn das Promotionsverfahren nach den Bestimmungen der ausländischen Universität/Einrichtung fortgesetzt wird.

§ 24 Ausstellung der Promotionsurkunde

- (1) Nach erfolgreicher Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von der Graduiertenschule und von der ausländischen Universität/Einrichtung eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades ausgestellt. Diese Urkunde bringt zum Ausdruck, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung erfolgte. Sie trägt diejenigen Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen der Universität Ulm sowie denen der ausländischen Universität/Einrichtung erforderlich sind.
 1. An die Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der Graduiertenschule und der ausländischen Universität/Einrichtung treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Doktorurkunde darstellen.
 2. Aus der gemeinsamen Doktorurkunde muss hervorgehen, dass der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrads erworben. Die Promotionsurkunde erhält den Zusatz, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade ist.

§ 25 Pflichtexemplare

- (1) Bei einer nach § 22 an der Universität Ulm durchgeführten Promotion richtet sich die Veröffentlichungspflicht nach den Bestimmungen dieser Ordnung sowie der nach § 21 Absatz 1 getroffenen Vereinbarung.
 1. Bei einer nach § 23 an einer ausländischen Universität/Einrichtung durchgeführten Promotion richtet sich die Veröffentlichungspflicht nach den für die ausländische Universität/Einrichtung maßgeblichen Bestimmungen. Die Vereinbarung nach § 21 Absatz 1 legt darüber hinaus fest, wie viele Exemplare der Fakultät, für die diese Ordnung gilt, der Universität Ulm zur Verfügung zu stellen sind. In jedem Fall bleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Akten der Universität Ulm.

6. Abschnitt: Promotion zum PhD

§ 26 Verleihung des akademischen Grads des „Doctor of Philosophy“ (PhD)

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung des Promotionsstudiengangs verleiht die Medizinische Fakultät der Universität Ulm dem PhD Studierenden den akademischen Grad „Doctor of Philosophy“ (PhD). Auf Antrag des Promovenden kann als Zusatz das Fachgebiet angegeben werden, in dem die Promotion abgelegt wurde. Im Einzelfall entscheidet die PhD Kommission.
- (2) Über die Verleihung wird eine Urkunde nach Anlage 1 in englischer Sprache ausgestellt. Die Verleihung berechtigt zur Führung des akademischen Grads PhD.

§ 27 Rücknahme der Zulassung, Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der PhD Studierende eine Zulassungsvoraussetzung vorgetäuscht hat, oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so muss die PhD Kommission die Zulassung zur Promotion widerrufen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Entziehung des Doktorgrads nach sich ziehen würden.
- (2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass der PhD Studierende bei einer Promotionsleistung eine arglistige Täuschung begangen hat, so erklärt die PhD Kommission alle erbrachten Promotionsleistungen für ungültig und das Promotionsverfahren gilt als nicht erfolgreich beendet.
- (3) Wird vor Aushändigung der Urkunde ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen den PhD Studierenden bekannt, so entscheidet die PhD Kommission über ein Ruhen des Promotionsverfahrens.

Bestätigen sich später strafrechtliche Tatbestände, die den Entzug des Doktorgrads nach den Vorschriften über die Führung akademischer Grade rechtfertigen würden, wird das Promotionsverfahren abgebrochen.

- (4) Vor einer Beschlussfassung nach den Absätzen 1 - 3 ist der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 28 Entzug des PhD Grads

- (1) Wird bei der Promotion getäuscht, kann die Verleihung des Doktorgrads rückgängig gemacht werden.
- (2) Waren die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, ohne dass hierüber getäuscht wurde, und wird dies erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so gilt dieser Mangel als geheilt. Ist die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt worden, so erfolgt die Entscheidung unter Beachtung von § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- (3) Eine Entziehung des Doktorgrads aus anderen Gründen kann nur aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erfolgen.
- (4) In allen Fällen ist dem PhD Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft die PhD Kommission, die nach Abs. 3 der Fakultätsvorstand.

§ 29 Vergabe des Doktorgrads ehrenhalber

Die Verleihung des akademischen Grads des „Doctor of Philosophy“ ehrenhalber (PhD h.c.) wird durch Überreichung der hierfür ausgefertigten Promotionsurkunde durch den Dekan vollzogen. In der Urkunde sind die für die Verleihung maßgeblichen wissenschaftlichen Verdienste hervorzuheben. Sie ist vom Rektor und vom Dekan zu unterzeichnen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem PhD Studierenden auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist beim Vorsitzenden der PhD Kommission zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm " in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung, Studien- und Prüfungsordnung und Promotionsordnung für den Promotionsstudiengang „International PhD Programme in Molecular Medicine“ der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm mit dem Ziel der Promotion zum PhD vom 20. Februar 2007, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 2 vom 1. März 2007, Seite 41 bis 57 außer Kraft.

Ulm, den 19.07.2011

gez.

(Prof. Dr. K. J. Ebeling)
- Präsident -



The Medical Faculty

THE MEDICAL FACULTY

under the Presidency of the
University Professor for Optoelectronics
Dr. rer. nat. Karl Joachim Ebeling

and under the Deanship of the
University Professor for Physiological Chemistry
Dr. rer. nat. Thomas Wirth
confers upon

Ms.

XXX

born on date , year in place, country

on the basis of the dissertation

Title dissertation

and the passed oral examination

the academic degree

**Doctor of Philosophy
PhD**

with the overall grade

1.0

Ulm, date, year

The President

Prof. Dr. K. J. Ebeling

The Dean

Prof. Dr. T. Wirth